

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. S. 22.

(N^o. 1887.) Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Verzuktgeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.